Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/40

Vorlage-Nr.: 12.07.2011
2822/2011

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	12.07.2011	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☒ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Wie lassen sich Leistungen aus dem Bildungspaket für alle sichern?

Die Fraktion Die Linke hat in einem Anschreiben an Herrn Oberbürgermeister Roters und den Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Senioren Herrn Paetzold um Beantwortung folgender Fragen zum Bildungspaket der Bundesregierung gebeten:

Fragen an die Verwaltung:

Die Ansprüche aus dem Bildungspaket werden auf eine Weise berechnet, die die Kinder vieler Alleinerziehender von diesen Leistungen ausschließt. Hierzu kommt es, wenn Kindesunterhalt und Kindergeld, die als Einkommen des Kindes gelten, den Bedarf des Kindes, der aus Kinderregelsatz und Mietanteil berechnet wird, übersteigen. In diesem Fall sind nach den Vorgaben des Gesetzes die Bildungsleistungen aus dem Einkommen des Kindes zu erbringen.
Da das den Regelsatz und Mietanteil übersteigende Einkommen des Kindes von den Leistungen abgezogen wird, die die Mutter erhält, sind Alleinerziehende hierdurch schlechter gestellt.

1. Wie viele Kinder sind in Köln von dieser Regelungslücke des Bildungs- und Teilhabepaketes betroffen?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, eine Schlechterstellung der Kinder Alleinerziehender durch diese Regelungslücke zu verhindern?

Das Bildungs- und Teilhabegesetz schließt im Grundsatz Kinder aus, die Leistungen nach

dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Diese Ausgrenzung von Kindern von Bildung und sozialer Teilhabe ist nicht hinnehmbar.
Offenbar enthält das Bildungs- und Teilhabegesetz aber eine Kann-Bestimmung, die von Kommunen genutzt werden kann, um auch diesen Kindern Leistungen aus dem Bildungspaket zukommen zu lassen. Nach unseren Informationen hat sich Berlin dazu entschlossen, auf diese Weise zu verfahren.

1. Wie viele Kinder in Köln sind aus dem genannten Grund vom Bildungspaket ausgeschlossen?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die von der Bundesregierung beabsichtigte Schlechterstellung dieser Kinder auszugleichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beantwortung zu Kindern von Alleinerziehenden:
Zu 1. Die betroffenen Kinder beziehen sich nur auf den Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), wobei es sich auch hier voraussichtlich nur um einen geringen Anteil handelt. Die genaue Anzahl kann jedoch aktuell nicht benannt werden. Begründet ist dies dadurch, dass nach den gesetzlichen Vorgaben das den Bedarf übersteigende Kindergeld (i.e. das vom Kind selbst nicht benötigte Kindergeld) nicht bei dem Kind, sondern vielmehr bei dem Kindergeld-Bezugsberechtigten (Mutter/ Vater) anzurechnen ist.

Zu 2. Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit vor, hier einen Ausgleich bereit zu stellen.

Beantwortung zu Kindern von Asylbewerbern:
Zu 1. Die Anzahl der potentiell davon betroffenen Kinder lässt sich kurzfristig nicht ermitteln. Aktuell liegen jedoch 46 Anträge auf BuT-Leistungen von entsprechenden Leistungs-beziehern/ innen gemäß § 3 AsylbLG (Grundleistung Asyl) vor.
Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass Bezieher/innen von Leistungen nach dem AsylbLG derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten können, wenn es sich um sogenannte Analogbezieher handelt, also Personen, die länger als 48 Monate Leistungen beziehen (§ 2 AsylbLG). Hier erfolgt die Leistungsgewährung AsylbLG analog SGB XII (Sozialhilfe) und auch die Teilhabeleistungen werden analog gewährt.

Für die Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG bestehen eindeutige Regelungen des BMAS sowie des Landes NRW:
Am 28.03.2011 teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit, dass die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe Gegenstand der Prüfung der Neubemessung der Leistungssätze ist, soweit es um Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG geht. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Bildungspakets kann somit heute nicht erfolgen.
Auch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NW hat sich in seiner Arbeitshilfe "Bildung und Teilhabe" entsprechend geäußert:
" (…) Die Frage der Erweiterung der Leistungen auf Bezieher von Grundleistungen § 3 AsylbLG bleibt der ausstehenden Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes vorbehalten. Zwingend erforderlich wären angesichts des weiteren gesetzge-berischen Gestaltungsspielraums bei der Gewährleistung sozialer und kultureller Teilhabe wohl

nicht alle Leistungen; der Gesetzgeber darf hier zielgruppen-spezifisch differenzieren, sofern ihm hinreichende sachliche Gründe zur Seite stehen. (…)"

Die Neubemessung der Leistungssätze im AsylbLG soll noch dieses Jahr erfolgen. Insoweit werden diese Änderungen, auch im Hinblick auf die BuT-Leistungen für den Personenkreis der § 3 - Leistungsbezieher, abgewartet.

Zu 2. Die Verwaltung hat –insbesondere vor dem Hintergrund der ausstehenden Neuregelung des AsylbLG- keine Möglichkeit vorgesehen, diese Asylbewerber den Analogbeziehern gleich zu stellen.
Für den Bereich der Mittagessenverpflegung soll es jedoch ab August 2011 aufgrund des zum 31.07.11 beendeten Landesprogramms „Kein Kind ohne Mahlzeit“ der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ geben, der möglicherweise mit 1,-- € Eigenanteil auch diese Kinder erfasst. Die Fördergrundsätze werden derzeit in den zuständigen Ministerien des Landes erarbeitet.

gez. Dr. Klein